

2430 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 914/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold V [REDACTED],

R [REDACTED]/Israel, M [REDACTED] W [REDACTED] Strasse,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Fall ist es dem Revisionsgericht möglich, die Ermessenserwägungen der Behörde selbst zu überprüfen. Sie geben in der Gestalt, wie sie der Beklagte in der letzten mündlichen Verhandlung durch die Bezugnahme auf die im landgerichtlichen Urteil - an sich unzulässigerweise - angestellten Ermessenserwägungen aufrechterhielt, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Feststellungen des Tatrichters zum Grad des Verschuldens sind - entgegen der Auffassung der Beschwerde - eindeutig und stimmen mit dem Vorwurf der Behörde überein. Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger vorsätzlich die in der ITS-Anfrage enthaltenen falschen Angaben gemacht habe. Diese Feststellung ist eindeutig und zur Begründung des Schuldvorwurfs ausreichend. Sie wird durch die nachfolgenden Erwägungen, daß Rechtsanwalt Dr. B. vom Kläger stillschweigend bevollmächtigt gewesen sei, den Entschädigungsanspruch anzumelden und die - falschen - Informationen weiterzuleiten, nicht eingeschränkt.

Daß der Kläger gehandelt hat, um Entschädigung zu erlangen, stellt das Berufungsurteil zwar nur mit einer Wiederholung dieser dem Gesetzeswortlaut entnommenen Wendung fest. Näherer tatsächlicher Feststellungen bedurfte es indessen hier nicht. Da das Berufungsgericht davon überzeugt ist, daß der Kläger seinem Bevollmächtigten, den er mit der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen beauftragt hatte, bewußt ein erfundenes Verfolgungsschicksal angab, lag es auf der Hand und bedurfte keiner weiteren Begründung, daß der Kläger die falschen Angaben gemacht hatte, um Entschädigung zu erlangen.



Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der
allein dem Tetrichter obliegenden Würdigung der Beweise
und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls.

Mai

Dr. Lang